



WOBI MIETER WERDEN

Wie wird man Mieter des Wohnbauinstitutes? Wie komme ich zu Informationen? Welche sind die vorgesehenen Voraussetzungen?

Solche Fragen beantwortet das Merkblatt, das von der Homepage des WOBI heruntergeladen werden kann:

www.wobi.bz.it/download/2018_Merkblatt.pdf

Darin erhält der Interessierte alle wichtigen Informationen zu den Gesuchen, zur Einkommensgrenze, zu den Ranglisten, den Zuweisungen und alle Adressen, an die das Gesuch eingereicht werden kann.

Voraussetzungen um WOBI Mieter zu werden

Folgende Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Zuweisung einer Sozialwohnung einreichen, sofern sie die nachstehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen:

1. Italienische oder EU-Bürger:

Die Antragsteller müssen seit mindestens fünf Jahren den Wohnsitz oder die Arbeitsstelle in Südtirol und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, für die sie das Gesuch einreichen, haben; solange die Gesuchsteller die Mindestdauer des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle noch nicht erreicht haben, können sie die Zuweisung in der Herkunftsgemeinde beantragen.

2. Nicht der EU angehörige Staatsbürger:

Die Antragsteller müssen sich ohne Unterbrechung und regulär seit mindestens 5 Jahren in Südtirol aufhalten, mindestens eine 3jährige Erwerbstätigkeit ausgeübt und mindestens die letzten 2 Jahre den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz (ohne Unterbrechung) in der Gemeinde, für welche das Gesuch gestellt wird, haben.

3. Heimatferne Gesuchsteller müssen bei der Gemeinde, für die sie das Gesuch einreichen, im "AIRE"-Register (Sonderregister für im Ausland lebende Bürger) eingetragen sein.

Alle Gesuchsteller müssen zudem im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zu den Wohnbauförderungsmaßnahmen sein, die für die Zuweisung einer Wohnung des Wohnbauinstitutes vorgesehene Einkommensgrenze nicht überschreiten (basiert auf dem Durchschnitt des Einkommens der dem Gesuch vorangehenden zwei Jahre) und nicht auf die Zuweisung einer geeigneten Institutswohnung verzichtet haben.

In der Einkommensberechnung des Antragstellers werden auch Immobilien von Eltern und Schwiegereltern berücksichtigt.

Die Fälligkeitstermine

Die Gesuche um Zuweisung einer Wohnung können in der Zeit vom 01. September bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Gesuche für die Arbeiterwohnheime können während des ganzen Jahres mittels eigenem Formular eingereicht werden.



Rangordnung

Die Wohnungen werden laut Rangordnung zugewiesen. Die Rangordnungen, getrennt nach Sprachgruppen, werden u.a. für folgende Kategorien erstellt: allgemeine Rangordnung; Senioren und Sonderkategorien.

Die definitiven Rangordnungen werden innerhalb Juni des darauffolgenden Jahres der Einreichung des Gesuches fertiggestellt.

Wohnungen außerhalb der Rangordnung können zugewiesen werden an:

- Personen, die aufgrund des Eigenbedarf des Vermieters die Wohnung verlassen müssen
- Personen, deren Wohnung Gegenstand einer Zwangsversteigerung ist
- Personen, die in einer unbewohnbaren Wohnung leben, wenn die Unbewohnbarkeitserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Gemeinnützigkeit ausgestellt wurde
- Personen über 65 Jahren mit der gerichtlichen Kündigung bei Ablauf des Mietvertrages
- Personen, die infolge einer Sanierung zeitweilig vom Wohnbauinstitut untergebracht werden, jedoch nach erfolgter Sanierung wieder in ihre Wohnung zurückkehren.

Diese Gesuche können jederzeit eingereicht werden.